


MIETVERTRAG FÜR CAMPINGBUSSE UND WOHNMOBILE

Vermieter und Fahrzeughalter (Partner der AlpacaCamping GmbH, Mutzenroth 10, 97516 Oberschwarzach):

| | |
|---|---|
| <p>Max Mustermann, Musterstraße 12, 10333 Musterstadt Tel. 0172/1234567</p> |  <p>ALPACA CAMPING Privates Camper-Sharing</p> |
|---|---|

Über die Anmietung des nachstehend bezeichneten Fahrzeugs wird zwischen dem(n) Mieter (n) und dem Vermieter dieser Mietvertrag abgeschlossen:

| | |
|--------------------|--|
| Fahrzeug Art | Wohnmobil |
| Typ | |
| Fahrzeug-Ident Nr. | |
| Fahrzeugschein Nr. | |
| Kennzeichen | |
| Zustand | <p>1. Das Fahrzeug wird dem Mieter in einem technisch einwandfreien Zustand zur Verfügung gestellt. Optische Beeinträchtigungen wie z.B. kleine Lackschäden, kleine Dellen, Kratzer oder Parkrempel stellen keinen Fahrzeugmangel dar und sind vom Mieter zu akzeptieren, soweit die Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges dadurch nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>2. Das Fahrzeug wird innen und außen gereinigt übergeben.</p> <p>3. Der genaue Zustand des Fahrzeuges ergibt sich aus dem Übergabeprotokoll, das bei Übergabe des Fahrzeuges von Mieter und Vermieter gemeinsam zu erstellen ist, sowie den Bildern, die während der Übergabe erstellt wurden und dem Dokument via E-Mail beigefügt werden. Dieses Protokoll ist Bestandteil des Mietvertrages.</p> |

Nur der (die) nachstehend genannte(n) Mieter sind zum Führen des Fahrzeugs berechtigt:

| | 1. Mieter/ Fahrer | 2. Mieter/ Zusatzfahrer | 3. Mieter/ Zusatzfahrer |
|---------------|-------------------|-------------------------|-------------------------|
| Name, Vorname | | | |

| | | | |
|--------------------------------|--|--|--|
| Straße | | | |
| PLZ, Ort | | | |
| Telefon (mobil) | | | |
| Geburtstag | | | |
| Personalausw. Nr. | | | |
| Führers.-Nr. & Erteilungsdatum | | | |

Hinweis Mieter und Zusatzfahrer.

- Vor Ort muss entsprechend der Führerschein der Zusatzfahrer geprüft werden!
- Vor Ort muss außerdem auch der Personalausweis geprüft werden!

Miete und Servicekosten:

Für die Nutzung des Fahrzeugs während der vereinbarten Mietdauer ist der Mieter verpflichtet, die folgende Miete, Nutzungsgebühren und Kosten an AlpacaCamping (1) für den Vermieter zu bezahlen:

(1) Der Vermieter hat der AlpacaCamping GmbH Geldempfangsvollmacht erteilt.

| Leistung | Hinweise | Anzahl Tage | Preis pro Tag in € | Gesamtpreis in € |
|----------|--------------------------------|-------------|--------------------|------------------|
| Miete | Eine Mietnacht hat 24 Stunden. | | | |

| | |
|-----------|---|
| Kilometer | <input type="checkbox"/> Kilometerbegrenzung: km <input type="checkbox"/> Kilometer inklusive |
| Nutzgas | Ersterfüllung inklusive |
| Reinigung | Der Mieter ist zur Rückgabe des Fahrzeugs an den Vermieter in sorgfältig gereinigtem Zustand (innen und außen) verpflichtet. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung ganz oder teilweise nicht nach, hat er dem Vermieter die durch die Reinigung entstandenen Kosten zu ersetzen. Der Vermieter ist berechtigt, einen entsprechenden Betrag von der geleisteten Kautions einzubehalten (falls eine Kautions vereinbart wurde). |

| | |
|-------------|--|
| Kraftstoffe | Das Fahrzeug wird dem Mieter mit vollem Kraftstofftank übergeben. Der Mieter betankt das Fahrzeug während der Mietzeit nach Bedarf auf eigene Kosten und |
|-------------|--|

| | |
|----------------|---|
| | gibt es vollgetankt zurück. Gibt der Mieter das Fahrzeug mit einem nicht vollständig gefüllten Kraftstofftank an den Vermieter zurück, übernimmt der Vermieter die Betankung. Für diese Zusatzleistung kann der Vermieter die Zahlung einer angemessenen Vergütung verlangen; die Kosten für den nachgefüllten Kraftstoff sind vom Mieter gegen Nachweis zum Tagespreis zu vergüten. |
| Versicherungen | <p>Das Fahrzeug ist wie folgt versichert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 100 Mio. EUR pauschal und max. 15 Mio. Personenschäden. • Teil- und Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe des nachstehenden Betrages. • Europaweiter Pannenschutz: Schutzbrief (Pannenschutzbrief) der Kfz-Versicherung nach der AKB-NF FKRB 260/10 der Allianz (2). <p><i>(2) Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung. Unverbindliche Musterbedingungen der AKB der Allianz (AKB-NF FKRB 260/10).</i></p> |

| | | | |
|-----------------|--|----|------|
| Winterbereifung | Das Fahrzeug ist während der Mietzeit in den Wintermonaten mit Winterreifen in ausreichender Profiltiefe ausgestattet. | Ja | Nein |
|-----------------|--|----|------|

Mietdauer: Das Mietverhältnis beginnt am vereinbarten Termin für die Fahrzeugübergabe

| Vereinbarte Termine | | Tag (Datum) | Uhrzeit |
|--|-----------------------|-------------|---------|
| | Fahrzeugübernahme (3) | | |
| | Fahrzeurückgabe (4) | | |
| <p>Ist ein Rückgabetermin vereinbart, so endet das Mietverhältnis zu diesem Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Wegen der Einzelheiten der Kündigung und Stornierung wird der Mieter auf Ziffer 2 der Allgemeinen Vermietbedingungen verwiesen.</p> <p><i>(3) Es besteht Einvernehmen darüber, dass der Übergabetermin im gegenseitigen Einverständnis geändert werden kann. Der Tag der Übergabe sollte dann im Übergabeprotokoll vermerkt werden.</i></p> <p><i>(4) Der Rückgabetermin kann sich bei Änderungen des Übernahmetermins entsprechend verschieben.</i></p> | | | |

Mietsicherheit: Die Kautio

| | |
|------------------------|---|
| Allgemein, Fälligkeit, | 1. Eine Kautio empfiehlt sich, und wird ausschließlich vor Ort von den beiden Mietparteien gehandhabt. |
|------------------------|---|

| | | |
|------------------|--|---------------------|
| Kautionsregelung | <p>2. Falls eine Kaution vereinbart wird, ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - ... ist diese schriftlich hier im Mietvertrag festgehalten. - ... wird zur Sicherstellung aller Ansprüche des Vermieters aus diesem Mietverhältnis einschließlich etwaiger Schadensersatzansprüche verpflichtet sich der Mieter, dem Vermieter eine Mietsicherheit (Kaution) in der nachfolgend vereinbarten Höhe zu leisten. <p>3. Die Kaution ist spätestens zum Zeitpunkt der Übergabe des Fahrzeugs an den Mieter zur Zahlung fällig.</p> <p>4. Der Vermieter ist berechtigt, gegen den Anspruch auf Rückzahlung der Kaution mit Forderungen aus dem Mietverhältnis aufzurechnen.</p> | |
| Kautionshöhe | <p><u>Eine Kaution wurde vereinbart?</u> Ja Nein</p> <p>Die Leistung einer Sicherheit (Kaution) in Höhe des nebenstehenden Betrages wird von beiden Parteien einvernehmlich vereinbart. Die Kaution ist bei Übernahme des Fahrzeuges in bar an den Vermieter zu entrichten oder nach Wahl der Vertragsparteien.</p> <p>Datum: Datum:</p> <p>Unterschrift Vermieter Unterschrift Mieter</p> | <p>€ XXX</p> |

Selbstbeteiligung und Leistungsbeschränkungen:

| | | |
|----------------------|--|--|
| | <p>In der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) beträgt die Selbstbeteiligung des Mieters XXX € pro Schadensfall. In der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) beträgt die Selbstbeteiligung des Mieters XXX € pro Schadensfall. Für den Autoschutzbrief (Pannenschutzbrief) gelten je nach Versicherungsbedingungen (AKB) unterschiedliche Leistungseinschränkungen.</p> | |
| Haftung bei Unfällen | <p>Hinsichtlich der Haftung bei Verkehrsunfällen wird der Mieter auf Abschnitt 7 der Allgemeinen Mietbedingungen (siehe unten) verwiesen. Mehrere Mieter haften für alle Ansprüche aus diesem Mietverhältnis als Gesamtschuldner und bilden eine Mietergemeinschaft. Jeder Mieter hat die gleichen Rechte und Pflichten.</p> | |
| Sonstiges | | |
| Unterschriften | <p>Die allgemeinen Mietbedingungen (Anlage) sind ebenso wie das Übergabeprotokoll Bestandteil dieses Mietvertrags.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterzeichnet zunächst nur eine Vertragspartei diesen Mietvertrag, so gilt dies als Angebot zum Abschluss eines entsprechenden Mietvertrages. Der Erstunterzeichner ist an sein Angebot für die Dauer von 7 Tagen gebunden, kann | |

| | | | | |
|--|--|------------------|------------------|------------------|
| | es also innerhalb dieser Frist nicht widerrufen. | | | |
| | Datum: | Datum: | | |
| | Vermieter | 1. Mieter | 2. Mieter | 3. Mieter |

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN

Mehrere Mieter bilden eine Mietergemeinschaft. Jeder Mieter hat identische Rechte und Pflichten.

1. Zustände kommen des verbindlichen Mietvertrages:

1.1 Mündliche Vereinbarungen oder Erklärungen ohne schriftliche Bestätigung, per E-Mail oder SMS sind in jedem Fall rechtsunwirksam. Der Abschluss eines Mietvertrages über das Fahrzeug kann nur schriftlich erfolgen, i.d.R. indem beide Vertragsparteien den vorliegenden Vertrag unterzeichnen.

1.2 Das Mietverhältnis wird zwischen den Vertragsparteien geschlossen. Der Mieter ist nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters berechtigt, die Rechte aus dem Mietvertrag auf andere Dritte zu übertragen oder abzutreten.

1.3 Das Fahrzeug darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters Dritten nicht zur Nutzung überlassen werden, es darf nur von den im Mietvertrag genannten Fahrern/Mieter gefahren werden.

2. Kündigung, Stornierungen:

2.1 Ist ein Termin für die Rückgabe des Fahrzeuges nicht vereinbart (unbefristetes Mietverhältnis), so kann das Mietverhältnis von beiden Parteien unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden (§ 580 a BGB). Ist der Mietpreis nach Tagen bemessen, kann gemäß § 580 a Abs. 3 BGB täglich zum Ablauf des nächsten Tages gekündigt werden.

2.2 Bei befristeten Mietverträgen ist die vereinbarte Mietzeit für beide Parteien bindend und kann nur einvernehmlich verlängert oder verkürzt werden.

2.2.1 Eine Kündigung oder Aufhebung des Vertrages ist beiderseits ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund im Sinne des § 543 BGB vor.

2.2.2 Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug spätestens zum vereinbarten Zeitpunkt unter Berücksichtigung üblicher Zeittoleranzen an den Vermieter zurückzugeben. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug zum Vermieter zurückzubringen, wenn er es selbst beim Vermieter abgeholt hat. Ist Abholung durch den Vermieter vereinbart, hat der Mieter das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort zur Abholung bereitzustellen.

2.2.3 Das Mietverhältnis verlängert sich nicht automatisch, wenn der Mieter das Fahrzeug nicht fristgerecht an den Vermieter zurückgibt. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe kann der Vermieter vom Mieter eine Entschädigung gemäß § 546 BGB in Höhe des vereinbarten Mietpreises verlangen.

3. Nutzung und Nutzungsverbote des Mietfahrzeugs

3.1 Die Benutzung des Fahrzeugs ist nur innerhalb der Europäischen Union (EU) mit Ausnahme von Zypern gestattet. Zusätzlich ist die Nutzung des Fahrzeuges in Albanien, Andorra, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino und der Schweiz gestattet. Außerhalb dieser Grenzen besteht kein Kfz-Versicherungsschutz (insbesondere keine Vollkaskoversicherung). Will der Mieter das Fahrzeug in anderen Ländern und Gebieten nutzen, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

3.2 Die Nutzung des Fahrzeugs zu folgenden Zwecken ist vom Vermieter grundsätzlich nicht gestattet:

3.2.1. Teilnahme an Rennen, Fahrertrainings, Geländefahrten und ähnlichen Nutzungen.

3.2.2. zum Transport leicht entzündlicher, giftiger oder sonst gefährlicher Stoffen.

3.2.3. Jede Verwendung im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten oder von Zoll- und Steuervergehen, insbesondere die Beförderung von Stoffen, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen.

3.3 Die Benutzung des Fahrzeuges ist nicht gestattet, wenn der Mieter oder Fahrer nicht im Besitz einer gültigen, in Deutschland anerkannten Fahrerlaubnis ist, ein Fahrverbot besteht oder die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen wurde.

3.4 Wenn der Fahrer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen (fahruntüchtiger Fahrer), ist die Benutzung des Fahrzeuges nicht gestattet.

3.5 Verstößt der Mieter gegen die in den vorstehenden Ziffern 3.1 bis 3.4 vereinbarten Nutzungsverbote, so stellt dies eine Obliegenheitsverletzung des Mieters im Umgang mit dem Fahrzeug dar.

4. Kleinreparaturen, Kraftstoffe, Öle

4.1 Kraftstoff, Motoröl und sonstige Betriebsstoffe, die während der Mietzeit verbraucht werden, sind vom Mieter auf eigene Kosten zu beschaffen.

4.2 Kleinreparaturen, wie z.B. das Auswechseln von Glühbirnen, kann der Mieter bis zu einem Betrag von 100 € im Einzelfall ohne vorherige Abstimmung mit dem Vermieter selbst durchführen oder durch eine Fachwerkstatt durchführen lassen. Der Vermieter erstattet dem Mieter die Kosten gegen Vorlage der Rechnung und des ausgetauschten beschädigten Teils. Ohne Rechnungsbeleg erfolgt keine Kostenerstattung. Eigenleistungen des Mieters werden nicht erstattet.

5. Fürsorgepflichten des Mieters und Haftung für Schäden

5.1 Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug vor Übernahme sorgfältig zu untersuchen. Werden Schäden oder Mängel festgestellt, hat der Mieter diese dem Vermieter schriftlich mitzuteilen

5.2 Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug ab dem Zeitpunkt der Übergabe so zu behandeln und zu nutzen, wie es ein sorgfältiger und auf Werterhaltung bedachter Eigentümer tun würde. Insbesondere ist der Mieter verpflichtet

- Das Fahrzeug bei extremen Witterungsverhältnissen (z.B. Hagel, Sturm, Überschwemmung, starker Schneefall) angemessen gegen Beschädigung zu sichern;

- das Fahrzeug bei zu befürchtenden Vandalismusschäden auf eigene Kosten entsprechend zu sichern, z.B. durch Abstellen in einer gesicherten Garage;

- Wenn die Kontrollleuchten im Fahrzeug (z.B. für Ölstand/Öldruck, Wasser, Temperatur, Bremsenverschleiß o.ä.) ein Problem anzeigen, ist der Mieter verpflichtet, sich entsprechend den diesbezüglichen Hinweisen in der Betriebsanleitung des Fahrzeugherstellers zu verhalten.

- Vor Antritt jeder längeren Fahrt den Ölstand des Motors und der Nebenaggregate sowie den Reifendruck zu prüfen und gegebenenfalls nach den Angaben des Herstellers zu korrigieren.

5.3 Der Mieter hat im Rahmen der ihm gegenüber dem Vermieter obliegenden allgemeinen Obhuts- und Sorgfaltspflichten für das gemietete Fahrzeug auch für das Verschulden seiner Insassen und Mitreisenden einzustehen. Insassen und Mitreisende sind alle Personen, die sich mit Wissen und Einverständnis des Mieters im oder am Fahrzeug befinden.

5.4 Der Mieter haftet im gesetzlichen Umfang für alle Vermögensschäden des Vermieters, die durch schuldhaftes Verletzung seiner allgemeinen Sorgfaltspflichten und der Sorgfaltspflichten nach diesem Mietvertrag entstehen. Der Vermieter ist verpflichtet, im Schadensfall zunächst die Fahrzeugvoll- oder Fahrzeugteilversicherung (Voll- oder Teilkaskoversicherung) in Anspruch zu nehmen. Leistungen der Versicherung mindern die Ersatzpflicht des Mieters.

5.5 Nimmt der Vermieter die Reparatur eines Schadens selbst oder durch eigene Mitarbeiter vor, so wird hiermit ein Stundensatz pro geleisteter Arbeitsstunde und Person in Höhe von 25,00 € als angemessene Ersatzleistung vereinbart.

6. Nicht unfallbedingte Fahrzeugschäden u. technische Defekte:

6.1 Der Mieter haftet im gesetzlichen Umfang für alle Schäden am Fahrzeug, die auf Bedienungsfehler während der Mietzeit zurückzuführen sind.

6.2 Treten nach Übergabe des Fahrzeugs an den Mieter nicht unfallbedingte technische Mängel am Fahrzeug auf, die die Gebrauchstauglichkeit erheblich einschränken, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen, sofern der Mangel nicht kurzfristig durch eine Reparatur behoben werden kann.

6.3 Für die Dauer der durch einen technischen Defekt bedingten Gebrauchsbeeinträchtigung wird der Tagesmietpreis für jede angefangene Stunde um 1/24 gemindert. Der Mieter verzichtet auch im Falle der Kündigung auf weitergehende Ansprüche, es sei denn, der technische Defekt ist auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Vermieters zurückzuführen.

6.4 Endet der Vertrag aufgrund einer fristlosen Kündigung gemäß Ziffer 6.2, so bleibt der Mieter zur Zahlung des vereinbarten Mietzinses bis zum Beendigungszeitpunkt verpflichtet. Die Parteien verzichten wechselseitig auf alle etwaigen weitergehenden Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz einschließlich des Ersatzes von Mangelfolgeschäden. Dieser Verzicht gilt nicht, wenn der Mangel vom Vermieter grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten ist.

6.5 Die Ziffern 6.2. bis 6.4. gelten nicht, soweit der Mieter nach Ziffer 6.1. wegen Bedienungsfehlern für den Schaden haftet, d.h. der Mangel auf einen Bedienungsfehler des Mieters zurückzuführen ist.

6.6 Der Mieter hat dem Vermieter jeden technischen Defekt am Fahrzeug unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Mieter die Anzeige, so hat er dem Vermieter den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

7. Verkehrsunfälle, Haftungsbeschränkung des Mieters:

7.1 Der Vermieter haftet nicht für vom Mieter in das Fahrzeug eingebrachte Gegenstände, wie z.B. Reisegepäck, Fotoapparate oder Fahrräder. Im Falle eines Verkehrsunfalles ist der Vermieter verpflichtet, dem Mieter alle zur Geltendmachung eigener Schadenersatz- oder Schmerzensgeldansprüche gegenüber Unfallgegnern erforderlichen Daten in Textform mitzuteilen; dies gilt auch für entsprechende Ansprüche seiner Fahrgäste und Mitreisenden.

7.2 Im Falle eines Verkehrsunfalles, sofern es sich nicht nur um einen Bagatellunfall handelt, durch den die Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges nicht wesentlich eingeschränkt wird, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen. Der Mieter bleibt auch in diesem Fall zur Zahlung des vereinbarten Mietzinses bis zum Zeitpunkt der Kündigung verpflichtet.

7.3 Bei Verkehrsunfällen (auch ohne Fremdbeteiligung), Bränden, Wildschäden und sonstigen Schäden hat der Mieter unverzüglich die örtliche Polizei zu verständigen und für die Aufnahme des Unfall- bzw. Schadensherganges zu sorgen, den Vermieter zu benachrichtigen, dem Vermieter einen ausführlichen Unfallbericht mit beigefügter

Unfallskizze zu übersenden, bei Unfällen mit Fremdbeteiligung die Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und deren Haftpflichtversicherungen sowie Namen und Anschriften der Fahrer und Zeugen festzuhalten.

7.4 Bei allen Verkehrsunfällen haftet der Mieter – soweit ihm keine Obliegenheitsverletzung nach Ziffer 7.3. oder 7.5. zur Last fällt – für alle Kosten, die dem Vermieter durch eine fachgerechte Reparatur des Fahrzeuges entstehen (bzw. bei Totalschaden für die Kosten der Ersatzbeschaffung), für weitere Schäden haftet der Mieter nicht. Eine Haftung des Mieters besteht auch insoweit nicht, als der Vermieter von Unfallgegnern oder deren Versicherungen oder von der für das Fahrzeug bestehenden Fahrzeugvoll- oder Fahrzeugteilversicherung (Voll- oder Teilkaskoversicherung) Ersatz erhält. In Höhe der mit der Versicherung vereinbarten Selbstbeteiligung ist ein Schaden jedoch regelmäßig nicht durch Versicherungsleistungen gedeckt und geht dann zu Lasten des Mieters.

7.5. Führt das Verhalten des Mieters nach einem Verkehrsunfall (z.B. Unfallflucht) oder das für den Verkehrsunfall ursächliche Verhalten des Mieters, ein Verstoß gegen die Nutzungsverbote gemäß Ziffer 3 oder eine sonstige Obliegenheitsverletzung des Mieters dazu, dass sich die für das Fahrzeug bestehende Fahrzeugvoll- oder Fahrzeugteilversicherung gegenüber dem Vermieter ganz oder teilweise auf Leistungsfreiheit nach den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) berufen kann, haftet der Mieter für alle Vermögensschäden des Vermieters im gesetzlichen Umfang, soweit diese nicht durch Versicherungsleistungen gedeckt sind. Die Vollkaskoversicherung kann sich z.B. auf Leistungsfreiheit berufen, wenn der Mieter das Fahrzeug unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln führt oder Unfallflucht begeht.

7.6 Mit Wirkung ab dem Zeitpunkt, zu dem der Mieter sämtliche Schadensersatzansprüche des Vermieters erfüllt hat, tritt der Vermieter sämtliche Schadensersatzansprüche, die ihm gegen Dritte zustehen, an den Mieter zum Zwecke der Geltendmachung ab.

8. Fürsorgepflicht und Haftung des Vermieters:

8.1 Der Vermieter ist verpflichtet, alle Fahrzeugschäden, die einen Versicherungsfall darstellen, bei den jeweiligen Fahrzeugversicherungen regulieren zu lassen, soweit dies nicht unwirtschaftlich oder offensichtlich aussichtslos erscheint.

8.2 Der Vermieter kann die Leistung verweigern, soweit sie ihm unmöglich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Fahrzeug vor Beginn der Mietzeit durch einen Verkehrsunfall oder infolge höherer Gewalt durch Naturereignisse so beschädigt wurde, dass es nicht mehr benutzbar ist und eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung vor Beginn der Mietzeit nicht mehr durchführbar war oder einen Aufwand erfordert hätte, der unter Berücksichtigung der Mietdauer und des vereinbarten Gesamtmietpreises sowie der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Mieters steht.

8.3 Der Vermieter kann die Leistung auch verweigern, wenn er Versicherungsschutz durch eine Fahrzeugvollversicherung zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht erlangen kann.

8.4 Im Falle der Nichterfüllung gemäß Ziffer 8.2 und 8.3 sind Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen, es sei denn, dem Vermieter fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last. Der Vermieter ist jedoch verpflichtet, alle an den Mieter geleisteten Zahlungen unverzüglich zurückzuerstatten.

8.5 Der Vermieter übernimmt keine Gewähr für die Eignung des Fahrzeuges zu dem vom Mieter vorgesehenen Zweck.

8.6 Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen. Der Vermieter haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für leichte Fahrlässigkeit nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit und bei arglistigem Verschweigen von Mängeln des Fahrzeuges. Diese Haftungsbeschränkung gilt entsprechend für alle nach Vertragsschluss oder nach Übergabe des Fahrzeuges auftretenden Fahrzeugmängel oder sonstigen Schäden.

9. Verlust von Schlüsseln oder Fahrzeugpapieren:

9.1 Hat der Mieter den Verlust von Fahrzeugpapieren oder eines Schlüssels zu vertreten, so hat er die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie den Ersatz des damit verbundenen Zeitaufwandes und sonstigen Aufwandes des Vermieters zu tragen.

9.2 Der Zeitaufwand des Vermieters ist mit 25 € pro Stunde zu vergüten, wobei es dem Mieter unbenommen bleibt, den Aufwand des Vermieters durch Eigenleistung zu minimieren.

10. Technische und optische Veränderungen:

10.1 Der Mieter darf das Fahrzeug technisch nicht verändern.

10.2 Der Mieter ist nicht berechtigt, das Fahrzeug optisch zu verändern, insbesondere durch Lackierungen, Aufkleber oder Klebefolien.

11. Rechtswahl, Gerichtsstand, Sonstiges

11.1 Die Einhaltung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften beim Betrieb des Fahrzeuges und bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr im In- und Ausland ist ausschließlich Sache des Mieters.

11.2 Die Parteien vereinbaren für ihre gegenseitigen Rechtsbeziehungen aus diesem Mietvertrag die Anwendung deutschen Rechts.

11.3 Für den Fall, dass der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit der deutschen Gerichte für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Mietvertrag bzw. Mietverhältnis ergeben können. Zuständig ist das Gericht, bei dem der Vermieter seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, es sei denn, das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich der Mietgegenstand befindet, ist ausschließlich zuständig.

11.4 Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen eine zwingende gesetzliche Vorschrift verstößt, tritt an ihre Stelle die entsprechende gesetzliche Vorschrift.

Die Allgemeinen Mietbedingungen haben wir zur Kenntnis genommen.

Unterschrift, Datum, Mieter

ÜBERGABE UND RÜCKGABEPROTOKOLL

Buchungsnummer:

Übergabeprotokoll und Checkliste für das Wohnmobil / Reisemobil oder den Campingbus.

Fahrzeugbesichtigung:

Die Parteien erklären mit ihrer Unterschrift, dass sie das Fahrzeug bei Übergabe und Rückgabe genau überprüft und die in diesem Protokoll und den Fahrzeugskizzen gemachten Feststellungen einvernehmlich getroffen haben.

| Fahrleistung, Kilometerstand, Kraftstoff: | Bei Übergabe | Bei Rückgabe | Leistung |
|---|--------------|--------------|----------|
| Kilometerstand laut Zähler: | | | |
| Kraftstofftank: | | | |
| Motorölstand: | | | |
| Nutzgas: | | | |
| Frischwassertank: | | | |
| Abwassertank: | | | |

Klassifizierung des Zustandes:

Der Zustand des Wohnmobils wird in diesem Protokoll in drei Stufen wie folgt klassifiziert:

Empfehlung bei Schäden: Am besten von allen Seiten die Schäden auch festhalten (mit Foto).

Stufe 1a: Mängelfreier Zustand, nur geringe Gebrauchs- und Verschleißspuren, regelmäßig gewartet, voll funktionsfähig und perfekt gereinigt.

Stufe 1b: Mängelfreier Zustand, nur geringe Gebrauchsspuren und Verschleiß, regelmäßig gewartet, voll funktionsfähig, aber gründlich gereinigt.

Stufe 2a: Mängelfrei und voll funktionsfähig, Gebrauchsspuren und Verschleiß sind alters- und lauleistungsbedingt, kein Reparaturbedarf, keine Reinigung erforderlich.

Stufe 2b: Ohne Mängel und voll funktionsfähig, optische Mängel, Gebrauchsspuren und Verschleiß sind alters- und lauleistungsbedingt, kein Reparaturbedarf, aber gründliche Reinigung erforderlich.

Stufe 3: Defekt (beschädigt) und nicht mehr oder nur noch eingeschränkt funktionstüchtig. Reparatur oder Ersatz erforderlich.

Festgestellte Schäden an Aufbau/Karosserie oder Innenausstattung bitte in der beigegefügt schematischen Darstellung des Wohnmobils oder Wohnwagens markieren.

| Fahrzeugpapiere Schlüssel: Bestand bei.... | Übergabe | Rückgabe |
|--|-----------|-----------|
| Fahrzeugschein (Zulassung) | Ja Nein | Ja Nein |
| Internationale Versicherungskarte | Ja Nein | Ja Nein |
| Betriebsanleitung | Ja Nein | Ja Nein |
| XX Stück Fahrzeugschlüssel (Aufbau) | Ja Nein | Ja Nein |
| XX Stück Fahrzeugschlüssel (Zündschloss) | Ja Nein | Ja Nein |
| Fahrzeugzubehör: Bestand bei | | |
| Bordwerkzeug, Warndreieck | Ja Nein | Ja Nein |
| Verbandskasten, Warnwesten | Ja Nein | Ja Nein |
| Ersatzrad und Wagenheber | Ja Nein | Ja Nein |
| Dachständer | Ja Nein | Ja Nein |
| Fahrradträger | Ja Nein | Ja Nein |
| Vorzelt, Schiene, Markise | Ja Nein | Ja Nein |

| Zustand (Klassifizierung verwenden) des bei.... | | Abholung | Rückgabe |
|---|-------------------------|----------|----------|
| Aufbau/Chassis | | Zustand | |
| Reifen, Felgen, Radkappen | Profiltiefe der Reifen: | 2a | |
| Schürze seitlich | | | |
| Fenster austellbar | | | |
| Scheinwerfer, Beleuchtung | | | |
| Dachreling Klapp-Leiter | | | |

| | | | |
|--|-----------------|-----------------|--|
| Vorzelt, Markise | | | |
| TV-Antenne | | | |
| Fahrradhalter am Heck | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| Technische Fahrzeugausstattung Ausstattung | | | |
| Zustand (Klassifizierung verwenden) bei | Abholung | Rückgabe | |
| Abwassertank | | | |
| Bodenteppiche | | | |
| Fußboden | | | |
| Fernsehplatz, 230-V-Steckdose, TV-Steckdose und digitaler Satellitenanlage | | | |
| Warmwasser-System Gas/Elektro TrumaBoiler XX Liter | | | |
| Steckdose außen 12V/230V/TV/SAT | | | |
| Batterie-Ladegerät 6 A | | | |
| Frischwassertank## ltr. fahrb. mit Seitenklappe | | | |
| Frischwassertank ## ltr. eingebaut mit Füllstutzen | | | |
| Fußbodenheizung 48 Volt | | | |
| Heizung | | | |
| Gasprüfung und Zulassung | | | |
| Klimaanlage | | | |
| Warmluftverteilung | | | |
| Kühlschrank 93 Ltr. | | | |

| | | |
|--|-----------------|-----------------|
| Kupplung AKS Stabilisator | | |
| Batterie | | |
| Frei für weitere Einträge | | |
| Frei für weitere Einträge | | |
| Innenausstattung | Abholung | Rückgabe |
| Möbelkorpus aus Sperrholz, Möbelklappen mit ABS-Softkanten, Möbelscharniere mit FederArretierung, Zuhaltesystem, Esstisch | | |
| Doppelbett mit Matratze im Alkoven | | |
| Sitzbänke, Sitz- und Rückenkissen mit Stoffauflage, zum Bett / Liege umbaubar | | |
| Türen, Toilettenraumtüre mit Drehstangenverschluss | | |
| Küchenzeile mit Arbeitsplatte in Schichtstoff-Oberfläche, mit eingelassener Edelstahlspüle, Gaskocher, Wasserhahn | | |
| Kühlschrank mit Gas-/220 V oder 12 V Betrieb, mit Frosterfach | | |
| Kassetten-Toilette mit elektrischer Pumpe, Abwassertank, fahrbar und Füllstandsanzeige für Fäkalientank | | |
| Duschtasse aus Kunststoff, Waschtisch; Stauschränke, Spiegel; Halogenspots und 220-VSteckdose Wasserhahn + Wasserhahn mit ausziehbarem Duschkopf | | |
| Frei für weitere Einträge | | |
| | | |
| | | |
| Betten, Matratzen und Polster | | |
| Bettdecke und Kopfkissen XX Sets (1 Kopfkissen, 1 Zudecke mit Bezug f. Einzelbett) – im Alkoven | | |
| Bettdecke und Kopfkissen Set (2 Kopfkissen, 1 Doppel-Zudecke mit Bezug für Doppelbett) | | |
| Betten, teilweise mit hochstellbarem Federrost aus Buchenholz, Gasdruckdämpfer, Schaumstoff-Matratze | | |

| | | |
|---|-----------|-------------|
| Raum für weitere Einträge | | |
| | | |
| Kaution | Ja | Nein |
| Vermieter hat Kaution vom Mieter vor Übergabe erhalten. | | |
| Vermieter hat Kaution an Mieter nach Rückgabe zurückerstattet. | | |
| <input type="checkbox"/> Von allen Seiten des Fahrzeugs wurden Bilder gemacht | | |
| Datum, Unterschrift Übergabe | | |
| Datum: | | |
| Der Inhalt des vorstehenden Protokolls wird bestätigt: | | |

| | |
|--|---------------------|
| Unterschrift Vermieter | Unterschrift Mieter |
| Datum, Unterschrift Rücknahme | |
| Datum: | |
| Der Inhalt des vorstehenden Protokolls wird bestätigt: | |
| Unterschrift Vermieter | Unterschrift Mieter |

Weitere wichtige Hinweise:

- Denke auch an eine **Inventarübergabe** und prüfe das Inventar des Fahrzeugs.
- Ablauf im Schadenfall:
Der Schaden sollte so schnell wie möglich gemeldet werden!

(1) Kasko und KH Schäden (Fahrzeug ist noch fahrbereit): Schicke das Schadenformular ausgefüllt inklusive Bilder mit allen involvierten Fahrzeugen an die folgende E-Mail von AlpacaCamping! Im besten Fall auch direkt die Polizei-Dokumente!

E-Mail: protokoll@alpacacamping.de

Info: Ein Gutachter kommt von der Versicherung. Fremdgutachterkosten sind im Kasko Fall nicht versichert und müssen selbst bezahlt werden!

(2) Ist das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit? Melde den Schaden direkt **telefonisch** bei der Versicherung und kläre das weitere Vorgehen (wie Abschlepper etc.).

Telefonnummer Pannendienst der Allianz (24h pro Tag erreichbar):

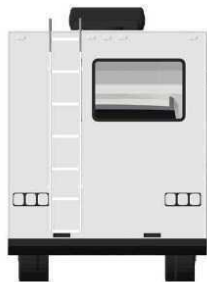
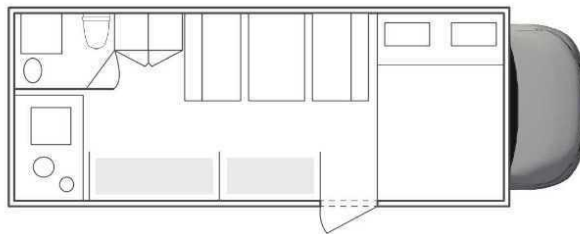
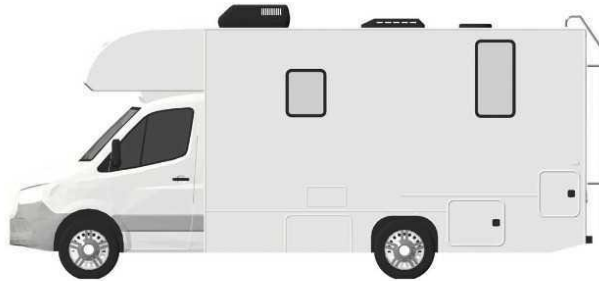
+49 89 2444 14224 unter Angabe der Versicherungsnummer GFL
90/R001/0071090/810 (bitte immer die Telefonnummer in Verbindung mit der Versicherungsnummer angeben!)

- Das Übergabe- und Rückgabeprotokoll sowie die Bilder muss von beiden Vertragsparteien zu Beginn und Ende der Vermietung an die AlpacaCamping GmbH per E-Mail an protokoll@alpacacamping.de übermittelt werden!

Jetzt scannen und E-Mail schreiben:



Schematische Skizze zur Markierung von Schäden bei der Fahrzeugübergabe:



Hinweis: Die semantische Darstellung mit Inneneinrichtung ist nicht maßstabgetreu und soll nicht das tatsächlich vermietete Reisemobil darstellen. Die Skizze dient der vereinfachten Darstellung und Markierung von Mängeln oder Beschädigungen.

Die Einzeichnungen in der vorstehenden Skizze wurden vorgenommen am Datum: _____

Die Richtigkeit der vorgenommenen Markierungen wird hiermit bestätigt: Ja | Nein

Datum und Unterschriften (Vermieter und Mieter):

Schematische Skizze zur Markierung von Schäden bei der Fahrzeugrücknahme:



Hinweis: Die semantische Darstellung mit Inneneinrichtung ist nicht maßstabgetreu und soll nicht das tatsächlich vermietete Reisemobil darstellen. Die Skizze dient der vereinfachten Darstellung und Markierung von Mängeln oder Beschädigungen.

Die Einzeichnungen in der vorstehenden Skizze wurden vorgenommen am Datum: _____

Die Richtigkeit der vorgenommenen Markierungen wird hiermit bestätigt: Ja | Nein

Datum und Unterschriften (Vermieter und Mieter):
